

Kommentierung des BIK zum Bremer Landesaktionsplan Istanbul-Konvention umsetzen

Runder Tisch Istanbul-Konvention

21. Juni 2022



Wir vom Betroffenenbeirat Istanbul Konvention begrüßen die Einbindung von der Betroffenenexpertise bei der Umsetzung und Begleitung des Landesaktionsplans sehr. Da der BIK erst im Oktober 2021 zusammenkam, haben wir uns dazu entschieden, aufgrund der knappen Zeitspanne einzelne Punkte, die unseren Mitgliedern als besonders relevant erscheinen, zu kommentieren.

Dass von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* unterschiedliche Hilfen brauchen, ist uns allen hinlänglich bekannt. Der BIK begrüßt den bereits begonnenen Ausbau der Hilfsangebote, wie z.B. die Erweiterung der Frauen*hausplätze. Unserer Meinung nach sollte ein Fokus insbesondere darauf gerichtet werden, dass Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt **schnelle und passgenaue Hilfen** in Anspruch nehmen können. Hierzu ist der Ausbau des psychiatrischen und psychologischen Angebots, insbesondere von qualifizierten Traumatherapeut*innen, dringend erforderlich. Die oft monatelange Wartezeit auf einen Therapieplatz ist für Betroffene zusätzlich belastend.

Des Weiteren fordern wir, Unterstützungs- und Hilfsangebote **niedrigschwellig** zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet unter anderem, dass die Hilfen **unbürokratisch, kostenlos und barrierefrei** in Anspruch genommen werden können. Dazu sind barrierefreie Zugänge und Kommunikationsmöglichkeiten notwendig. Diese sollten non-verbale Angebote, Leichte Sprache, Gebärdensprache sowie Sprachmittler*innen beinhalten.

Wir vom BIK haben uns auch Gedanken zur ökonomischen und strukturellen Gewalt gemacht.

Die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter und die damit verbundene ökonomische und strukturelle Gewalt gegenüber Frauen* hat weitreichende Folgen. Die ungleiche Verfügung über finanzielle Mittel und die Abhängigkeit vom gewalttätigen Partner, erschwert für betroffene Frauen* die Trennung. **Abhängigkeit oder Armut** wirkt noch über die Trennung hinaus. Der Weg, nach einer Trennung finanziell abgesichert zu sein, müsste verkürzt oder überbrückt werden. Oft zieht der gewalttätige Ex-Partner gerichtliche Verfahren in die Länge und die betroffenen Frauen* leben in ständiger finanzieller Abhängigkeit weiter. Aus der aktuellen Gesetzgebung und gelebten Praxis entstehen demnach Vermögensschäden zu Lasten der Frauen* und derer Kinder.

Die IK verpflichtet im Artikel 6 alle Vertragsparteien politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen* und Männern* und die Stärkung der Rechte der Frauen* zu fördern und wirksam umzusetzen. Es gilt somit die **strukturelle Diskriminierung von Frauen*** durch Lohnlücken, Rentenlücken und Sorgearbeitslücken zu beseitigen. Wir vom BIK **fordern daher auch die Bremer Landesregierung** auf sich für diesen Punkt stärker einzusetzen.

Durch die Covid-19-Pandemie hat sich durch den damit einhergehenden Lockdown, Kontaktbeschränkungen und Homeoffice die Situation von Gewalt betroffener Kinder und Frauen* deutlich verschärft.

Schon zu Beginn der Pandemie haben sich die Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention mit einer Erklärung dazu geäußert und auf das größere Risiko für Frauen* und Kinder Gewalt zu erleben hingewiesen. Bei der Umsetzung des LAP ist es daher wichtig, dies im Blick zu behalten und Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes auch zukünftig pandemiegerecht aufzustellen.

Wir möchten unsere Forderungen zur häuslichen Gewalt, mit dem Schwerpunkt auf Familienrecht und Umgangsrecht, deutlich machen.

Die Vorgaben der Istanbul Konvention müssen auch in familiengerichtlichen Verfahren angewendet werden: Sie verbietet Kollisionen mit Anordnungen zum Gewaltschutz (Art. 31).

„Partnerschaftliche Betreuung“ oder gar ein Wechselmodell kommen für uns bei einer durch Gewalt extrem gestörten Elternschaft nicht in Frage. **Opferschutz muss demnach Vorrang vor Umgangsrecht haben.** Ist dies nicht der Fall, stellt das Umgangsrecht des gewalttätigen Partners für betroffene Frauen* und auch für die Kinder weiterhin eine große Bedrohung dar. Ein Ausschluss des Umgangsrechts sollte daher bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt der Regelfall sein.

Ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter*innen schafft zwar Anreize zur Weiterbildung, um Schutz- und Wissenslücken bezüglich Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, braucht es jedoch eine ausdrückliche **Fortbildungspflicht.**

Aber auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene können von häuslicher Gewalt betroffen sein, indem sie in Gewaltverhältnissen aufwachsen und Übergriffe miterleben oder auch selbst erleben.

Diese Erlebnisse werden das weitere Leben der Kinder prägen. Sie brauchen aber spezifische Hilfs- und Unterstützungsangebote. Hier ist insbesondere hervor zu heben, dass der **zeitnahe Zugang zu therapeutischer Unterstützung** durch qualifizierte Kinder- und Jugendpsycholog*innen deutlicher Verbesserung bedarf.

Wir begrüßen daher das neue Angebot der aufsuchenden Beratung beim Kinderschutz-Zentrum für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Außerdem sollten **behördliche Hürden beim Zugang zu Bafög und Unterhalt** für junge Erwachsene, die als Kinder innerfamiliäre Gewalt erlebt und miterlebt haben, **elternunabhängig** vereinfacht werden. Diese Abhängigkeitsstruktur ist im LAP nicht

thematisiert und muss, auch wenn die Zuständigkeiten teils auf Bundesebene liegen, mitberücksichtigt werden.

Ein Themenschwerpunkt der bedeutend mehr Aufmerksamkeit bedarf ist der der Digitalen Gewalt.

Auch der LAP verdeutlicht, dass bezüglich digitaler Gewalt deutschlandweit immer noch Handlungsbedarf besteht. Die Förderung der Digitalisierung muss Hand in Hand mit der Förderung von Präventionsprogrammen zu digitaler Gewalt geschehen. Mit den Forderungen und geplanten Umsetzungsschritten im LAP ist Bremen bereits auf einem guten Weg. Wir unterstützen die Forderungen zur Einrichtung einer Fachstelle zu digitaler Gewalt und die dringend notwendige Verankerung von **Medienbildung im Bildungsplan**.

In Zeiten der Digitalisierung müssen Kinder und Jugendliche lernen, die Chancen und Risiken der Nutzung von digitalen Medien zu erkennen und einen sensiblen Umgang mit ihnen zu pflegen. Wir sprechen uns zudem für **effektivere Zugriffsrechte** der Exekutive gegenüber Social Media-Plattformen aus. Diese erachten wir vom BIK besonders zur Sicherung von Beweismitteln als bedeutsam.

Angesichts des Ausmaßes digitaler Gewalt muss diesbezüglich die **finanzielle, technische und personelle Ausstattung** bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Gerichten signifikant gesteigert und dem Bedarf angepasst werden. Wartezeiten zur Erhebung einer Anklage müssen demnach deutlich verkürzt werden. Eine ständige **Evaluation** ist unumgänglich, um dem Bedarf nach Unterstützung sich wandelnder Formen digitaler Gewalt gerecht zu werden und den Betroffenen das Gefühl zu vermitteln, dass auch psychische Gewaltformen auf Verständnis stoßen.

Weitere Schwerpunkte die wir in der Kommentierung des LAPs gesetzt haben sind Strafverfolgung und Opferschutz.

Alle von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen* und Frauen* brauchen von Anfang an eine gute **psychosoziale und rechtliche Begleitung** vor und im strafrechtlichen Verfahren, um ihre Informations- und Partizipationsrechte zu stärken. Dazu gehört sowohl ein **kostenfreier gesetzlich geregelter Anspruch auf Rechtsberatung** als auch eine psychosoziale Prozessbegleitung vor bzw. proaktiv bereits ab Erstattung einer Strafanzeige. Wir begrüßen die Pläne des LAP, dahingehend die Hürden zur Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung zu verbessern. Eine Unterstützungsstruktur, ähnlich wie bei den proaktiven Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, muss für Betroffene von sexualisierter Gewalt dringend sichergestellt werden.

Zudem begrüßen wir, dass sich das Land Bremen auf Bundesebene dafür einsetzt, dass der **Beordnungsanspruch für Betroffene von häuslicher Gewalt** im Sinne von Artikel 3 der Istanbul-Konvention um Körperverletzungsdelikte erweitert wird und dass ein **Beordnungsanspruch für erwachsene Opfer von Sexualdelikten** unabhängig vom Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit in die Strafprozessordnung aufgenommen werden soll.

Zur Qualitätssicherung und um Schutzlücken in der Praxis zu schließen sind regelmäßige Bestandsanalysen und Verlaufsstudien zur systematischen Evaluation der Rechtspraxis bei sexualisierter und häuslicher Gewalt erforderlich.

Diese sollten auch im LAP mitgedacht werden. Hier fordern wir neben Verlaufsstudien zu den Verfahren bei sexualisierter Gewalt (§177 StGB) und sexueller Belästigung (§184i StGB) auch Verlaufsstudien zu den Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.

Als besonders wichtig für die Umsetzung der Istanbul Konvention erachten wir als BIK die im LAP geforderte Öffentlichkeitskampagne und die geplanten Präventionsangebote in Schulen und Kitas.

Durch Öffentlichkeitsarbeit muss eine breite Sensibilisierung zu geschlechtsspezifischer Gewalt stattfinden und der Stigmatisierung von Betroffenen und derer Kinder entgegengewirkt werden. Zu oft findet noch eine Täter-Opfer- Umkehr statt, in dem den Opfern die Schuld an der Gewalt und Situation gegeben wird.